

# **Ambulante Eingliederungshilfe**

## **im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht**

### **Schulbegleitung / Integrationshilfen**

---

#### **Leitfaden für Schulen**

Die Einrichtung einer individuellen Schulbegleitung kann für einzelne Schülerinnen und Schüler zur Sicherstellung einer angemessenen Schulbildung notwendig sein. Hierbei handelt es sich um Eingliederungsmaßnahmen, deren gesetzliche Grundlage in unterschiedlichen Sozialgesetzbüchern geregelt ist.

Dies führt dazu, dass es unterschiedliche Stellen gibt, die über die Gewährung der Hilfe entscheiden. Seit April 2020 hat die Stadt Bochum die ambulante Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in der Clearing- und Diagnostikstelle gebündelt.

Im Folgenden sollen die Grundlagen und die Wege der Antragsstellung in Bochum sowie die Aufgaben der Schulbegleitung beschrieben werden.

Der Leitfaden aus Juni 2018 wurde im Januar 2024 aktualisiert.

Zentrale Ansprechpersonen sind:  
Clearing- und Diagnostikstelle der Stadt Bochum  
Jost Manderbach: [JManderbach@bochum.de](mailto:JManderbach@bochum.de)  
Sekretariat: 0234 910 5133

Bochum, Januar 2024

## **1. Hintergrund**

Nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Schulgesetz NRW (SchulG) gehören Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung eines Schülers oder einer Schülerin, durch die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, einer Förderschule oder der Schule für Kranke erst ermöglicht wird, nicht zu den Schulkosten und werden somit weder durch das Land noch den Schulträger finanziert.

## **2. Schulbegleitung / Integrationshilfe als Leistung der Jugendhilfe**

Ergänzende Schulhilfen oder Schulbegleitung oder auch Integrationshilfe, die aus fachlicher Sicht erforderlich sind, müssen durch die Eingliederungshilfe nach den Bestimmungen des § 112 SGB IX i.V.m. § 75 SGB IX bzw. § 35 a SGB VIII erbracht werden.

Sofern Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf Behandlungspflege gemäß § 37 Abs. 2 SGB V (gesetzliche Krankenversicherung) gegenüber ihrem Krankenversicherungsträger haben, besteht dieser Anspruch auch während des Schulbesuchs (Beschluss des BSG vom 21.11.2002, Az: B 3 KR6/02 R).

Es handelt sich um ein Antragsverfahren mit Einzelfallprüfung. Die Sorgeberechtigten stellen einen Antrag in der Clearing- und Diagnostikstelle der Stadt Bochum, um für ihr Kind – nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen – den Einsatz einer Integrationshilfe bewilligt zu bekommen.

### **Was leistet die Schulbegleitung / Integrationshilfe?**

Eine Integrationshilfe hilft dem behinderten Kind oder Jugendlichen schulische Nachteile zu kompensieren. Sie gibt Hilfestellungen, die durch die Behinderung notwendig werden. Art und Umgang richten sich nach dem Bedarf im Einzelfall.

Die Integrationshilfe ermöglicht Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen den Besuch der für sie geeigneten Schulform. Diese Maßnahme richtet sich an Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung zum Schulbesuch auf individuelle Unterstützung angewiesen sind. Ziel dieser Maßnahme ist es, den Schüler\*innen die gleichberechtigte Teilhabe an einer adäquaten Beschulung zu ermöglichen.

Die Schulbegleitung stellt für den Betroffenen ein Hilfs- und ein Kommunikationsmittel dar und unterstützt ihn dabei, die klassenbezogenen Angebote des Lehrers anzunehmen und umzusetzen. Sie hilft bei lebenspraktischen Verrichtungen während der Schulzeit, sofern das Erlernen dieser lebenspraktischen Verrichtungen nicht als Lernziel im Förderplan festgeschrieben wurde. Außerdem unterstützt sie ganz allgemein bei der Orientierung im Schulalltag.

### **Wer leistet Schulbegleitung / Integrationshilfe?**

Die Entgelt- und Vertragskommission des Jugendamtes der Stadt Bochum hat mit verschiedenen Trägern Vereinbarungen über die Leistung und deren Vergütung abgeschlossen. Eine Liste dieser Träger wird den antragsstellenden Familien nach Abschluss des Prüfverfahrens übersandt. Prinzipiell besteht Wunsch- und Wahlfreiheit gem. § 5 SGB VIII und § 8 SGB IV.

### **Wer finanziert die Schulbegleitung / Integrationshilfe?**

Im Zuge der Antragstellung prüft die Clearing- und Diagnostikstelle die örtliche und sachliche Zuständigkeit. Sollten andere Kostenträger (bspw. die Kranken- oder

Pflegekasse) als zuständig ermittelt werden, werden diese seitens der Clearing- und Diagnostikstelle kontaktiert und die Anträge werden ggf. weitergeleitet oder es kommt zu einem gemeinsamen Teilhabeverfahren.

### **Schulbegleitung / Integrationshilfe in Abgrenzung zu schulischen Maßnahmen**

Grundsätzlich ist die individuelle schulische Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung eine Aufgabe des öffentlichen Schulsystems. Nur wenn dessen Maßnahmen ausgeschöpft sind und im Einzelfall bei einem Kind oder Jugendlichen mit Behinderung diese nicht ausreichen und aufgrund der Behinderung ohne weitere Hilfen keine angemessene Beschulungsmöglichkeit möglich ist, entsteht im Rahmen der Eingliederungshilfe eine Verpflichtung für das Tätigwerden (Urteil des VG Aachen, Beschluss vom 10.03.2008 – 2 L 238/07). Grundsätzlich gehen andere Leistungen den Leistungen der Jugendhilfe vor (§10 SGB VIII).

Die Eingliederungshilfe ersetzt jedoch nicht die Unterrichtung bzw. sonderpädagogische Förderung, sondern ermöglicht und unterstützt vielmehr die Sicherung der angemessenen Schulbildung.

- Schulische Maßnahmen gehen immer der Einsetzung einer Schulbegleitung vor.
- Schulbegleitung ist nie die ausschließliche Maßnahme zur Sicherstellung einer inklusiven Beschulung.

### **3. Leistungsberechtigte**

#### **§ 112 SGB IX**

#### **Eingliederungshilfe für körperlich, geistig und mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche**

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- o sie durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs.1 Satz 1 des Neunten Sozialgesetzbuches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind
- o oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind und wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis des Jugendamtes mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

#### **§ 35a SGB VIII**

#### **Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- o ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
- o daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Sozialgesetzbuches sind

Kinder und Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

## 5. Aufgaben einer Integrationskraft

Die konkreten Aufgaben der Integrationshilfe bestimmen sich immer nach den jeweiligen persönlichen Erfordernissen des Einzelfalles. Das gilt auch für den Umfang der Maßnahme. Die Aufgabe der Schulbegleitung ist immer auch die Gestaltung des inklusiven Raums, in dem ein gleichberechtigtes Miteinander der beeinträchtigten und nicht beeinträchtigten Kinder und Jugendlichen möglich wird. Mehrere Einzelfallhilfen können zu diesem Zwecke in so genannten "Pools" zusammengefasst werden. Bei schwer körperbehinderten Kindern besteht die Aufgabe der Integrationshilfe hauptsächlich darin, einfache Handreichungen während des Unterrichtes vorzunehmen sowie in der persönlichen Betreuung, wie z. B. den Rollstuhl zu schieben oder beim Besuch der Toilette oder beim Essen und Trinken, behilflich zu sein. Im Einzelfall kann bei Kindern und Jugendlichen mit geistigen oder seelischen Behinderungen ggf. nur durch eine persönliche Hilfestellung die Teilnahme am Unterricht ermöglicht werden.

Zweck der Hilfe ist in solchen Fällen,

- durch Schulbegleitung ein konkretes, kurz- oder maximal mittelfristiges Ziel bei einer Problemstellung mit pädagogisch qualifizierter Hilfe so zu erreichen, dass die Lösung des Problems eine dauerhafte Schulbegleitung erübrigt („zielfokussierte Schulbegleitung“) oder
- durch Schulbegleitung ggf. auch auf längere Sicht fehlende einfache, aber für die Unterrichtsteilnahme zentrale Funktionen zu stützen („funktionsunterstützende Schulbegleitung“).

Die Aufgaben können somit liegen:

- in der Unterstützung bei der Nutzung von notwendigen Hilfsmitteln,
- im Bereich kommunikativer Hilfen,
- in der Stabilisierung der Schülerin/ des Schülers im sozial-emotionalen Bereich,
- in der Orientierung, Anpassung und Handlungsstrukturierung im Schulalltag,
- in der Unterstützung im Arbeitsverhalten und bei der Strukturierung der Lernsituation.

Die Schulbegleitung

- begleitet den Unterricht, ggf. orientiert an der Studentafel,
- kooperiert mit den beteiligten Lehrkräften,
- unterstützt bei einem grundlegenden Verständnis von unterrichtsbezogenen Aufgaben, indem er individuelle Kommunikationshilfen anwendet
- greift Aufgabenstellungen der Lehrkräfte auf und passt diese ggf. in Absprache mit ihnen an,
- übt Ordnungsprinzipien ein,
- hilft Kontakte zu einzelnen Mitschülerinnen und -schülern zu knüpfen,
- bahnt die Teilnahme an Gruppensituationen an,
- unterstützt die Regelakzeptanz und den Aufbau von Eigenkontrolle,
- hilft zu einer realistischen Eigen- und Fremdwahrnehmung zu gelangen,
- greift in Stresssituationen ein und wirkt deeskalierend,
- ermöglicht Rückzug in Einzel- und Kleingruppensituationen und führt die Schülerin oder den Schüler in die Gruppe zurück,
- leitet zur Orientierung im Schulgebäude an,
- begleitet und strukturiert gegebenenfalls die Pausen,

- strukturiert angebotene Lernsituationen die helfen, das Selbstwertgefühl und das Selbstvertrauen der Schülerin oder des Schülers zu steigern,
- hält in Absprache mit der Schule Kontakt zu den Eltern,
- nimmt in Absprache mit Kostenträger und Schule an Planungs- und Reflexionsgesprächen teil.

Die Aufgaben umfassen nicht

- Den Bereich des Unterrichts der Schülerin oder des Schülers bzw. der sonderpädagogischen Förderung
- die vorrangige Entlastung der Lehrkräfte,
- eine Unterrichtshilfe für die Lerngruppe oder andere Schülerinnen und Schüler,
- die Aufsichtspflicht, Bewachung oder Zwangsmaßnahmen,
- die Trennung der Schülerin bzw. des Schülers von der Lerngruppe,
- die Kompensierung baulicher Barrieren,
- die Kompensierung fehlender, für die Beschulung notwendiger, sächlicher oder räumlicher Ausstattungen.

## **6. Aufgaben der Schule**

- Zur Antragsprüfung hat die Schule einen Schulentwicklungsbericht auszufüllen, der von der Clearing- und Diagnostikstelle versandt wird. In diesem sind die pädagogischen Bedarfe des Kindes darzulegen.
- Die Schulleitung hat auszuführen, welche bereits bestehenden inklusiven Angebote an der Schule bestehen.
- Die Teilnahme der Lehrkräfte an den Hilfeplangesprächen ist erforderlich, um eine optimale Schulbegleitung zu gewährleisten.
- Da sich die Gewährung einer Schulbegleitung auf den Verlauf der schulischen Integration auswirken soll, ist die Wirksamkeit in zeitlichen Abständen und in Zusammenarbeit mit der Schule zu überprüfen.
- Die Schule hat die erbachten Leistungen anhand eines Leistungsnachweises zu quittieren, da eine Prüfung der Abrechnungen sonst nicht möglich ist.
- Sofern eine über den bewilligten Zeitraum hinausgehende Unterstützung notwendig erscheint, ist frühzeitig (ca. 6 Wochen) vor Ablauf der Bewilligungsfrist von den Sorgeberechtigten in der Clearing- und Diagnostikstelle ein Verlängerungsantrag zu stellen.

## 7. Verfahren / Antragstellung

**Antrag geht ein**  
(über Sorgeberechtigte,  
telefonisch, schriftlich)  
Erstberatung



### **Versenden des Elternfragebogens**

- Zuständigkeitsprüfung
- Rücklauf des Elternfragebogens / sowie der Schweigepflichtsentbindung  
ggf. Anfordern weiterer diagnostischer Unterlagen
- Anfordern des Schulentwicklungsberichtes
- Stellungnahme der Schulleitung zu bereits bestehenden inklusiven Angeboten an der Schule
- Antragsprüfung nach Eingang der benötigten Unterlagen und Aktenlage
- Überprüfung der bereits durchgeführten Maßnahmen seitens der Schule zur Gewährleistung der schulischen Teilhabe



### **Bedarfsermittlung:**

- **Kennenlernen der Kinder und/oder Jugendlichen**
- **Durchführung der sozialpädagogischen Diagnostik**
  - **Schulhospitation**
  - **Ggf. weitere Austausch- und Kooperationsgespräche**
- Versenden des Antrages bezüglich Kostenübernahme + Anbieterliste



### **Start der Hilfemaßnahme**

Warten auf Rückmeldung zum Start der Hilfe, Erstellung des Bewilligungsbescheides mit jeweiligem Kontingent.

Im Verlauf der Hilfe: Durchführung von Hilfeplangesprächen / Teilhabegesprächen mit allen Beteiligten

Die bereits vorhandenen innerschulischen strukturellen Hilfen haben Auswirkungen auf die Gewährung individueller Hilfen. Der individuelle Anspruch wird geprüft und die strukturellen Hilfen werden ggf. angepasst.